

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/213/2013/II-EB
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	05.08.2013				Liegt vor
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	10.09.2013	9	0	0	Liegt vor
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.10.2013	8	0	0	Liegt vor
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	29.10.2013				
Stadtrat	öffentlich	13.11.2013				

Titel:

Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2014 - 2016

Beschlussvorschlag:

Der Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2014 bis 2016 für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau (Friedhofsgebührenkalkulation) wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung LSA Bestattungsgesetz LSA KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	
Vorlage nicht leitbildrelevant	☐	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Durch die Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2011 – 2013 wurden in der Stadt Dessau-Roßlau erstmalig einheitliche Gebührensätze festgesetzt.

Gemäß den Vorschriften des KAG LSA sind die Gebührensätze regelmäßig zu überarbeiten. Die zur Beschlussfassung vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation erfasst die Jahre 2014 bis 2016 und ist mit Wirkung zum 1.1.2014 in Kraft zu setzen.

Im Rahmen der Kalkulation der zu beschließenden Friedhofsgebühren wurde eine Nachkalkulation des Gebührenzeitraumes 2011-2012 erstellt, eine Prognose zur Kostenüberdeckung/-unterdeckung 2013 erarbeitet sowie eine Vorkalkulation des Kostenbedarfs für die Jahre 2014 bis 2016 durchgeführt. Die Kalkulationsgrundlagen sind in der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Wesentliche Kalkulationsgrundsätze werden nachfolgend erläutert und begründet:

- Die Friedhofsgebühren sollen die gebührenfähigen Kosten des Friedhofswesens decken. Dazu ist es erforderlich, zu ermitteln, welche Kosten nicht dem Gebührenzahler angelastet werden können. Ein wesentlicher Separierungsposten ist der Grünpolitische Wert der einzelnen Friedhöfe im städtischen Raum. Zu dessen Ermittlung wurden die Friedhöfe hinsichtlich ihres Flächencharakters, ihrer Lage und ihres Wertes hinsichtlich städtischer Infrastruktur und Immissionsminderung untersucht. Aus der Zuordnung der Pflegestunden des Friedhofspersonals lässt sich dann ein Kostenanteil des Grünpolitischen Wertes von 33% der Friedhofspflegekosten ableiten.
- Eine weitere notwendige Abgrenzung von Kosten in den nicht gebührenfinanzierten Bereichen ist der Aufwand zur Pflege von Überhangflächen. Die Analyse der bestehenden Grab- und Vorhalteflächen im Hinblick auf die Prognose des bestehenden Bedarfes der zukünftigen Nutzer zeigt einen Flächenüberhang von 13%. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ist ein Flächenüberhang von bis zu 10% im gebührenfinanzierten Bereich zulässig, um mögliche unvorhergesehene Schwankungen ausgleichen zu können. Die Kosten der Pflege der darüber hinaus gehenden 3 % an Flächen sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren.
- Die Personalkosten wurden mit einer Steigerungsrate von jährlich jeweils 1,5% in den Jahren 2014 bis 2016 angesetzt. Die Steigerungsraten basieren auf den Erfahrungswerten zurückliegender Wirtschaftszeiträume.
- Die Verzinsung des Anlagekapitals wurde mit 3,56% in den Jahren 2014 und 2016 und 3,49% im Jahr 2015 auf die hälftigen Anschaffungskosten des betriebsnotwendigen Anlagevermögens angesetzt.
- Die Abschreibungskosten auf betriebsnotwendiges Anlagevermögen wurden in Übereinstimmung mit den Ist-Werten für die einzelnen Jahre entsprechend der Restnutzungsdauer fortgeschrieben. Investitionen im Kalkulationszeitraum werden gemäß der zu erwartenden Anschaffungskosten mit einer kalkulatorischen Nutzungsdauer, die den einschlägigen AfA-Tabellen entspricht, berücksichtigt. Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt mit

Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter linear gemäß den Vorgaben der AfA-Tabellen.

- Alle anderen Kostenarten wurden unter Beachtung einer Teuerungsrate von jeweils 1% bezogen auf die Ansätze des entsprechenden Vorjahres berücksichtigt, sofern keine Preisfestschreibungen durch längerfristige Verträge bestehen. Grundlage der Kostenschätzungen bilden die Abrechnungszeiträume 2011 bis 2012 sowie während der Kalkulationserstellung festgestellte Tendenzen des Wirtschaftsjahres 2013.
- Verbrauchsabhängige Kostenfaktoren, wie beispielsweise der Gasverbrauch im Krematorium wurden zusätzlich zur Teuerungsrate hinsichtlich des zu erwartenden Mengenverbrauches in Abhängigkeit von den Fallzahlen modifiziert.
- Für das Krematorium wurden Wagniskosten für mögliche Kostensteigerungen aus überdurchschnittlich hohem Reparaturaufwand berücksichtigt. Die Öfen und Aggregate der Verbrennungsanlage werden aufgrund ihres Alters und technischen Zustandes eine Generalsanierung erhalten müssen. Jedoch ist ein konkreter Zeitpunkt der einzelnen Sanierungsmaßnahmen und damit auch die Auswirkung der Kosten in den einzelnen Jahren noch nicht abschließend vorhersehbar, da solch umfangreiche Baumaßnahmen solange wie möglich vermieden werden.
- Die nicht aus Gebühren finanzierten Erträge wurden in die Kalkulation nur einbezogen, sofern von ihrer Vereinnahmung mit hinreichender Sicherheit ausgegangen werden kann.

In der zum Beschluss vorliegenden Kalkulation, wurden die Gebühren für alle Leistungen des Friedhofswesens im Kalkulationszeitraum neu ermittelt. Dabei wurde in Übereinstimmung mit dem geltenden Gebührenverzeichnis der Friedhofsgebührensatzung unterschieden nach:

1. Grabnutzungsgebühren

Wie bereits im zurückliegenden Kalkulationszeitraum praktiziert, werden in Übereinstimmung mit der einschlägigen Literatur Kosten der Grabnutzung in Höhe von 80% durch Divisionskalkulation und in Höhe von 20% durch Äquivalenzziffernkalkulation zerteilt. Bei dieser Methode wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der entstehenden Kosten durch Leistungen des Friedhofswesens verursacht sind, die alle Grabnutzer gleich in Anspruch nehmen, z. B. die Pflege der Umgebung der Gräber, die Erhaltung der Wege, der Wasserentnahmestellen, der Entsorgungsplätze u. a.. Nur ein sehr geringer Teil der Kosten, wie etwa der Wasserverbrauch, ist tatsächlich abhängig von der Grabgröße.

In Zeiten veränderten Bestattungsverhaltens mit einer Tendenz zu überwiegender Urnenbestattung und der Abkehr von Erdgrabarten ermöglicht diese Art der Kostenverteilung, auch zukünftig Erdgrabstellen für die Nutzer bezahlbar zu halten.

Vor der Differenzierung in diese beiden Kostenblöcke erfolgt die Separierung von

Einzelkosten, die aus der Pflege ganz bestimmter Grabarten entstehen. Diese werden nur diesen Grabarten angelastet.

Als Unterscheidungsmerkmale der Äquivalenzziffernkalkulation sind die Grabgröße, die mögliche Anzahl von Bestattungen, die Grabnutzungszeiten und der Einfluss der Gestaltungsrichtlinien auf die Kostenentwicklung eingeflossen.

Für die Grabstellen auf dem Friedhof Neeken wurde bisher eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Diese wird bis zum Auslaufen der Nutzungsrechte beibehalten. Neu erworbene Grabstellen sowie Verlängerungen ablaufender Nutzungsrechte unterliegen dem einheitlichen Gebührensatz für Dessau-Roßlau.

Abweichend zum zurückliegenden Kalkulationszeitraum wurden Fixkosten der Trauerhallen, hier Abschreibung, Eigenkapitalverzinsung und Personalkosten als Kosten der Friedhofsunterhaltung im Rahmen der Ermittlung der Grabstellengebühren mit einbezogen.

Aufgrund des ermittelten Gewinnvortrages aus der Nachkalkulation der Grabstellennutzungsentgelte der vorherigen Kalkulationsperiode können die Gebühren im Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 gesenkt werden.

Im Ergebnis der gewählten Ermittlungsansätze wird es auch zukünftig Grabnutzungsgebühren geben, die es dem Bürger zum überwiegenden Teil ermöglichen, sich für eine Grabart nach seiner persönlichen Überzeugung, seinen Vorstellungen und Wünschen zu entscheiden. Der in der Bevölkerung bestehenden Tendenz, bestimmte Grabarten aus Kostengründen nicht nachzufragen, wird damit entgegengewirkt.

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

Feierhallennutzung

Die Kalkulation der Gebühren für die Nutzung der Feierhallen basiert auf der Nachkalkulation der Kosten der zurückliegenden Jahre durch den Eigenbetrieb sowie der Einschätzung der Kostenentwicklung im Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016.

Das Verhältnis der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Feierhallen bei niedrigen Nutzungszahlen würde unweigerlich zu einer weiteren Gebührenerhöhung der Feierhallengebühren führen und ein weiteres Absinken der Nutzungszahlen nach sich ziehen. Das ist betriebswirtschaftlich nicht zu befürworten. Aus diesem Grund empfiehlt Herr Prof. Dr. Gawel bei der Gebührenkalkulation für Feierhallen eine getrennte Veranlagung von Vorhalte- und Betriebskosten. Dabei werden die Kosten des „notleidenden Kostenträgers“ in fixe Vorhaltekosten und variable Betriebskosten gesplittet und beide Kostenblöcke gebührentechnisch getrennt veranlagt. In der vorliegenden Kalkulation wurden Vorhaltekosten für die Bereitstellung der Feierhallen in Höhe von 54 TEUR der Friedhofsunterhaltung zugeordnet.

Eine mögliche Nutzung der Hallen unabhängig von Trauerfällen zur Erschließung anderer Einnahmequellen ist aus Gründen der Pietät äußerst schwierig. Die generelle Schließung der Trauerhallen wirkt sich nur bei anschließendem Abriss oder

der generellen Umnutzung positiv aus, da Abschreibungskosten und Erhaltungsaufwendungen weiter entstehen.

Insofern wird auch hier die Erhaltung moderater Gebührensätze eine Herausforderung für die Zukunft bleiben.

Grundlage zur Gebührenermittlung einzelner Gebührenpositionen war die Unterscheidung der Feierhallen und sonstigen zu nutzenden Räumlichkeiten nach ihrem Ausstattungsstandard, dem Aufwand für die Nutzung der Hallen und dem Umfang der Bestuhlung.

Der Ausstattungsstandard wurde an Merkmalen wie das Vorhandensein sanitärer Anlagen, Heizung, Elektrik sowie dem baulichen Zustand festgemacht. Aus dieser Erhebung wurden Typen bzw. Gruppen von Trauerhallen mit den entsprechenden Äquivalenzziffern entwickelt, die der Kostenverteilung zugrunde liegen. Die Zusammenfassung der Trauerhallen zu bestimmten Typengruppen ermöglicht es, den Gebührenkatalog überschaubarer zu halten.

Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Gebühren für bestimmte Trauerhallen sowie zur Erzielung eines steigenden Auslastungsgrades der Objekte wurden die fixen Kosten durch Divisionskalkulation auf die Räumlichkeiten umgelegt.

Während im vorangegangenen Kalkulationszeitraum ein bestehender Gewinnvortrag Gebühren senkend eingesetzt werden konnte, war dies aufgrund eines geringen Verlustvortrages aus der aktuellen Nachkalkulation nicht möglich. In Folge dessen sind die Gebührensätze angestiegen. Es bleibt abzuwarten, in wie fern sich die zu beschließenden Gebührensätze in sinkenden Fallzahlen niederschlagen werden.

Kühlraumnutzung

Jeder Nutzer der Kühlräume hat eine Grundgebühr zu zahlen, welche die fixen Kosten der zu betreibenden Kühlräume deckt.

Sofern die Friedhofsverwaltung in ihrer Planung der Arbeitsabläufe und Termine aufgrund fehlender Unterlagen oder sonstiger Hindernisse behindert wird, werden für die Tage bis zur ordentlichen Übergabe aller notwendigen Unterlagen oder der Beseitigung sonstiger Hindernisse Kühlraumgebühren pro Einstellungstag berechnet.

Die Nutzung der Kühlräume als reine Einstellmöglichkeit z. B. durch Bestatter ohne eigene Kühlräume wird pro Tag der Nutzung berechnet.

Die Grundgebühr und Nutzungsgebühren werden im Vergleich zur letzten Kalkulation unwesentlich steigen.

Bestattungen und Beisetzungen

Grundlage zur Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Bestattungsleistungen sind die Ermittlungen des Eigenbetriebes zur innerbetrieblichen Verrechnung von Arbeitsleistungen. Hier wurden die einzelnen Arbeitsschritte im Rahmen der jeweiligen Bestattungsart einzeln und unter Angabe des Zeitaufwandes des Personals sowie des Einsatzes von Material und Technik erfasst und in

Abrechnungspreise umgerechnet. Das sich daraus ergebende Verhältnis der Preise einzelner Bestattungsarten zueinander wurde in Äquivalenzziffern umgerechnet und der Kostenverteilung zur Gebührenfindung zugrunde gelegt.

Im Ergebnis lässt sich eine Erhöhung der einzelnen Gebühren für Erdbestattungen um durchschnittlich 11% feststellen. Dies entspricht den Kostensteigerungen aus Teuerungsraten und Tarifierpassungen sowie den nach wie vor sinkenden Zahlen an Erdbestattungen.

Die Gebühren für Urnenbestattungen werden weiter sinken. Ausschlaggebend ist die voraussichtliche Entwicklung der Fallzahlen im Vergleich zu den gegensätzlich bestehenden Kostenaufkommen von Erd- und Urnenbestattungen. Damit setzt sich die Entwicklung der vorangegangenen Kalkulationszeiträume fort.

Einäscherungsgebühren

Die Kosten für Einäscherungen wurden für Kalkulationszwecke getrennt nach ihrem variablen und fixen Anteil betrachtet. Die Fixkosten wurden nach Fallzahlen zugeordnet. Die unterschiedlichen Brennzeiten liegen der Zuordnung der variablen Kosten zu den einzelnen Gebührenarten zugrunde.

Aufgrund der Anstrengungen der anstehenden Sanierungsmaßnahmen werden die Einäscherungsgebühren mit 7% moderat steigen.

Gebühr für zusätzliche Leichenschau bei Einäscherungen

Der Gebühr liegen die Einschätzungen der Kosten für die Fremdleistung des beauftragten Pathologen des Städtischen Klinikum Dessau zugrunde. Darüber hinaus werden die involvierten Friedhofsmitarbeiter unter Berücksichtigung eines angemessenen Gemeinkostenaufschlages berücksichtigt.

Die Gebühr erhöht sich um etwa 4%.

Urnenversand

Die Kalkulation der Gebühr für den Versand von Urnen basiert auf der Einschätzung der Kosten für den Material- und Personaleinsatz unter Berücksichtigung eines angemessenen Gemeinkostenaufschlages.

Die sich ergebende Gebührenerhöhung von 5% resultiert aus der allgemeinen Kostenentwicklung bei annähernd gleichbleibenden Rahmenbedingungen.

Blumentransport

Mit dieser Gebühr wird dem Bürger, sofern in Anspruch genommen, ein zusätzlicher Blumentransport im Rahmen einer Bestattung in Rechnung gestellt.

Die Gebühr entspricht dem Kostenaufwand für die Arbeitsleistung der eingesetzten Mitarbeiter inklusive eines Gemeinkostenaufschlages. Die Gebührenerhöhung

entspricht der Kostenerhöhung bei gleichen Voraussetzungen wie im zurückliegenden Kalkulationszeitraum.

3. Ausgrabungen / Umbettungen

Die Gebühren wurden angesichts fehlender anderer Ansätze und der geringen Inanspruchnahme entsprechend der allgemeinen Kostensteigerung um 6% erhöht.

4. Grabmalgebühren

In der vorliegenden Kalkulation wird der Verwaltungsaufwand für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales ermittelt. Die sich daraus ergebende Gebührsteigerung um 2,32 EUR entspricht der voraussichtlichen Erhöhung der Personalkosten im Kalkulationszeitraum.

5. Sonstige Gebühren

Mit der Neukalkulation der Gebühren verringert sich die Gebühr Tafelbeitrag bei der Urnengemeinschaftsanlage pro Zeichen um 1,38 EUR.

Die sich aus der vorliegenden Kalkulation ergebende Gebührenerhöhung für Streugrün um 3,60 EUR ist im Hinblick auf das gesamte Gebührenaufkommen vergleichsweise gering. Die Erhöhung basiert im Wesentlichen aus den steigenden Materialpreisen.

Den erfassten Verwaltungsgebühren liegen die notwendigen Personalkosten der eingesetzten Mitarbeiter zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenaufschlages in Abhängigkeit des Zeitaufwandes für den einzelnen Verwaltungsakt zugrunde.

Der Stundensatz für Verwaltungstätigkeiten erhöht sich um 3%.

Anlage 2: Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2014 bis 2016 für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau